

Identität des Luthertums nach der Konkordienformel¹⁾

»Konkordie« ist der für die lutherische Reformation bezeichnende Versuch, den »Magnus Consensus« und damit die Einheit der Kirche wiederherzustellen in einer Situation, in der sie durch Lehrstreitigkeiten gefährdet oder bereits verloren ist. Zur wahren Einheit der Kirche ist es nach CA VII genug, übereinzustimmen in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente. Nicht nötig ist hingegen die Uniformität kirchlicher Riten und, so dürfen wir, durch historisches Denken (übrigens auch der FC selbst, vgl. den Abschnitt De compendiaria regula atque norma) angeleitet, hinzufügen: nicht nötig ist die Uniformität theologischer Schulen und Ausdrucksweisen. Was rechte Lehre heißt, das hat die Konkordienformel im Blick auf die Lehrstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts in exemplarischer Weise zu zeigen versucht; denn alle diese Lehrstreitigkeiten hatten es unter verschiedenen Aspekten mit der Verunklärung des Evangeliums der Rechtfertigung oder mit der Verunklärung der Wirksamkeit der Gnadenmittel zu tun. Die Lehrentscheidungen, die die Konkordienformel in ihren Artikeln zu treffen versucht, haben alle das Ziel, die Reinheit der bedingungslosen Rechtfertigung des Sünders allein aus Glauben herauszustellen und die Gnadenmittel der Kirche, Wort und Sakrament, so zu begreifen, daß sie eben dieser Reinheit der bedingungslosen Rechtfertigung des Sünders entsprechen, daß ihre Zusage und Gabe unter keine menschliche Bedingung gestellt wird. Unter diesem Gesichtspunkt enthalten die Lehrentscheidungen der Konkordienformel Modellcharakter bis heute.

Mitte Rechtfertigungsbekenntnis

Unsere Überlegungen können keine zusammenhängende Interpretation der Konkordienformel geben. Wir können nur versuchen, das Gesagte an bestimmten Ausführungen der Konkordienformel zu exemplifizieren und damit zugleich vielleicht zu verdeutlichen. Die beiden großen Lehrkomplexe, um die es dabei

¹⁾ Als Vortrag am 10. Oktober 1976 in Neuendettelsau gehalten auf einer gemeinsamen Theologentagung des Martin Luther-Bundes und der Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der Lutherischen Kirche.

geht, wurden schon genannt: Es geht auf der einen Seite um die Reinheit der bedingungslosen Zusage der Rechtfertigung des Sünders. Mit ihr haben es die Artikel I–VI sowie X und XI der Konkordienformel zu tun. Es geht auf der anderen Seite um die bedingungslose Heilsgabe der Gnadenmittel. Auf sie richtet sich der Artikel VII vom Abendmahl und ihm folgend der christologische Artikel VIII. Die Bedeutung des gepredigten Wortes als Gnadenmittel, dessen Wirksamkeit ebenfalls unter keine menschliche Bedingung gestellt werden darf, gewinnt aber Bedeutung auch in den anderen Artikeln der Konkordienformel, etwa in I, II und XI.

Um sich Art und Bedeutung der Lehrentscheidungen der Konkordienformel klarzumachen, muß man sich die Bedeutung des Rechtfertigungsbekenntnisses in den frühen Bekenntnisschriften und in der Theologie der Reformatoren in seiner umfassenden Auswirkung vor Augen führen. Man muß alsdann die Lehrstreitigkeiten daraufhin betrachten, inwiefern die in ihnen getroffenen Bestimmungen geeignet sind, die umfassende und konsequente Lehre der Rechtfertigung einzuschränken und zu beeinträchtigen. Es kann kein Zweifel sein, daß in den frühen lutherischen Bekenntnisschriften das Rechtfertigungsbekenntnis die Mitte aller Lehraussagen darstellt, an der alle anderen dogmatischen Artikel orientiert sind. Für die *Confessio Augustana*, in der dies wegen der Artikelfolge weniger deutlich ist, ergibt es sich aus der *Apologia Confessionis Augustanae*, in der deutlich wird, wie sehr die einzelnen Artikel der Augustana von der zentralen Darlegung des Rechtfertigungsartikels, der die Hälfte der gesamten Schrift einnimmt, bestimmt sind. Rechtfertigung wird dabei verstanden als eine persönliche Annahme des Menschen durch Gott, die worthaft in der Verkündigung des Evangeliums sich ereignet. Die dafür in der Apologie gebrauchten Kategorien lauten: *Remissio peccatorum* (II, 51), *Acceptatio* (IV, 161), *Recipi in gratiam* (CA IX). Empfangen wird die Rechtfertigung im Glauben (*fides*). *Fides* wird gleichgesetzt mit »*accipere promissionem*« (IV, 86). Das ist gleichbedeutend mit dem Empfang Christi selbst, so wird Christus als Mittler gebraucht (*uti eo mediatore* IV, 69). Aus dem Empfang solcher Annahme aber geht heilsames Leben hervor. Von dieser zentralen Bestimmung des Rechtfertigungsvorganges her werden die dogmatischen Lehrstücke bestimmt. So erscheint Sünde als Verweigerung der Annahme und Versuchung, aus sich selber leben zu wollen, wie die Verwerfung zu CA II bereits zeigt. Das kirchliche Amt ist eingerichtet, damit wir den Glauben der Rechtfertigung erlangen (CA V). Die Kirche ist die Gemeinschaft der so Glaubenden (CA VIII). Sakramente sind entscheidend »*signa et testimonia*« der göttlichen Verheißung (CA XIII), und das gerechte Leben des Glaubenden steht vor allem unter den Kriterien, daß es nicht Bedingung, sondern Ausdruck der erfahrenen Rechtfertigung zu sein hat (CA XVI).

Bestimmungsfaktoren des Heils

Die Lehrstreitigkeiten, welche das Verständnis der Rechtfertigung betreffen, und in denen die Konkordienformel zu entscheiden sucht, stehen alle im Zusammenhang mit den Zugeständnissen des Interims, welche in verschiedenen Formulierungen darum kreisten, die Bedeutung der menschlichen Werke im Zusammenhang der Rechtfertigung in einer den Altgläubigen entgegenkommenderen Weise zu formulieren. Dabei lag es nur allzu nahe, das Verhältnis von Glauben und Werken in der Rechtfertigung nach dem Modell der Tradition zu betrachten unter der Frage nach dem Verhältnis von göttlicher Gnade und menschlicher Eigentätigkeit. Zwar hatte hier die Tradition eine Reihe einleuchtender Modelle geschaffen, keine von ihnen kam freilich daran vorbei, das Verhältnis von göttlicher Gnade und menschlicher Tätigkeit als konkurrierende Bestimmungsfaktoren des Heils gleichsam objektiv gegeneinander aufzurechnen. Eben damit aber wurde der eigentümliche kommunikative Zugang zur Rechtfertigungsgewißheit, den die reformatorische Rechtfertigungslehre von der persönlichen Glaubensgewißheit her erschlossen hat, versperrt und auseinandergerissen, was das reformatorische Evangelium eben zusammen sehen wollte: *promissio et fides im admirabile commercium* von Gnade und Sünde. Wie problematisch und hölzern man die Bestimmungen finden mag, die die Konkordienformel hier getroffen hat, wie wenig sie den Hauptbeteiligten der Lehrstreitigkeiten in ihren Intentionen gerecht geworden sein mag, es kann kein Zweifel sein, daß sie mit ihren Bestrebungen und Verwerfungen den ursprünglichen Sinn reformatorischer Rechtfertigungsverkündigung unter Berufung auf Luthers Schriften wieder freizulegen suchte.

Das Grundproblem des majoristischen Streits läßt sich etwa folgendermaßen formulieren: Die Glaubensgewißheit, daß die Rechtfertigung des Sünders auch sein Leben erneuert, wird objektiviert zu der Lehre, daß aufgrund ergangener Rechtfertigung gute Werke notwendig seien zum ewigen Leben, quasi als eine Nachbedingung. Der frühen reformatorischen Rechtfertigungslehre war es gerade darum gegangen, daß Werke nicht aufgrund ihrer erfahrbaren Qualität gut seien, sondern gut wirklich nur im Glauben an die Rechtfertigung sein können. Die Konkordienformel lenkt zu dieser Erkenntnis zurück, indem sie den eindeutigen Begriff des guten Werkes aufgibt und zwischen Werken des Gesetzes und Früchten des Geistes unterscheidet (SD IV, 9). Dies heißt nun aber keineswegs, daß der Gerechtfertigte ohne Erneuerung seines Lebens bleibt. Es steht nicht etwa in der Willkür des Menschen, Gutes zu tun oder zu lassen, denn der Glaube ist nie ohne Reue, Glaube kann nicht bestehen, wenn der Mensch in Sünden vorsätzlich beharrt (Epitome IV, 11). Verworfen wird der Satz, daß gute

Werke zur Seligkeit nötig seien deshalb, weil er erneut an den ichhaften Leistungswillen appelliert, dem die reformatorische Rechtfertigungslehre entgegengetreten war. Eben diese Abwehr nach zwei Seiten: Das Vertrauen auf das eigene Werk und die Verwerfung der Meinung, der Glaube könne mit mutwilliger Sünde zugleich bestehen, ist ein Beispiel für die kunstvolle Weise, wie die Konkordienformel Grenzen der legitimen Lehrpluralität so bestimmt, daß die Identität der reformatorischen Rechtfertigungsbotschaft unangetastet bleibt. Welche Bedeutung eine solche Lehrentscheidung angesichts einer Weltchristenheit besitzt, die immer mehr dazu neigt, die Identität des Christlichen an äußeren Verhaltensweisen festzumachen, kann hier nur angedeutet werden!

Grenzen der Lehrpluralität

Ähnliches gilt für die anderen Streitigkeiten, die sich mit den Versuchen auseinandersetzen müssen, die Rechtfertigung in einem System objektiver Denkmöglichkeiten darzulegen. Dies erweist sich besonders an dem Streit um die in der Rechtfertigungslehre begründeten anthropologischen Positionen der reformatorischen Lehre. Es ist die Frage, ob sich der Mensch in der Rechtfertigung »pure passive« verhalte, bzw. in welcher Weise er als Person in das Heilsgeschehen eingeschlossen und von diesem überhaupt erreicht wird. So wie diese Frage als eine Frage nach dem Verhältnis von göttlicher Einwirkung und menschlicher Eigentätigkeit gestellt wurde, mußte sie in entgegengesetzte Vorstellungsbahnen treiben. Eine Bejahung der Mitwirkung des menschlichen Willens in der Rechtfertigung, und sei es auch nur in Form des assentire und nicht repugnare, mußte die Bedingungslosigkeit des Heilsangebots jedenfalls in Frage stellen (Synergistischer Streit). Wo auf der anderen Seite die Bedingungslosigkeit des Heilsgeschehens gewissermaßen anthropologisch ausgewiesen werden sollte durch die Behauptung der substantiellen Verderbenheit des Menschen, wurde die Denkmöglichkeit und Verstehbarkeit des Heilsgeschehens überhaupt zerstört oder zumindest gefährdet (Flacianischer Streit). Die scheinbar widersprüchlichen Anweisungen, die die Konkordienformel im I. und II. Artikel vornimmt, erweisen sich bei näherem Zusehen wiederum als an der Predigt des Evangeliums orientierte Versuche, die Rechtfertigungslehre gegen entgegengesetzte, anthropologisch verdinglichende Extrempositionen zu bewahren. Sie gibt Flacius recht darin, daß die Sündenverfallenheit des Menschen nicht nur ein Teil, sondern eine alle Vernunft übersteigende Verderbung der Natur ist, die »aus dem Wort geglaubt« werden muß (SD I, 8), d. h. vor Gottes Selbsterschließung im Wort erfährt sich der Mensch total als Sünder.

Weil aber diese Aussage nicht durch Beobachtung des Menschen, sondern im Blick auf die Predigt des Evangeliums konzipiert ist, darum muß neben die erste Aussage »Sünde und Natur sind praktisch ununterscheidbar« nun die entgegengesetzte treten »Sünde und Natur müssen theologisch unterschieden werden« (SD I, 33 ff.), weil sonst weder die Schöpfung, noch die Erlösung, die Heiligung oder die Auferstehung bezeugt werden könnten. Der Satz, daß der Mensch erlösbar sei, entstammt nicht der Selbstreflexion, sondern ist ein Bekenntnis zu Gottes Wirken (vgl. SD I, 60). Umgekehrt muß gegen den Synergismus die Beteiligung des menschlichen Willens im Heilsgeschehen verneint werden, weil sie abermals an den ichhaften Leistungswillen appellieren müßte (SD II, 59). Aber statt aus diesen Aussagen prädestinatianische Konsequenzen zu ziehen (SD II, 44), orientiert die Konkordienformel ihre Überlegungen am Faktum der Predigt des Evangeliums (SD II, 52 ff.). Diese Predigt kann der Mensch faktisch hören. An der in ihr gegebenen Verheißung soll er nicht zweifeln. Durch sie zieht Gott den Menschen in das Heilsgeschehen hinein (SD II, 60). Auf diese Weise ist der Wille des Menschen im Heilsgeschehen durchaus in Anspruch genommen. Dies geschieht jedoch so, daß von der Rechtfertigungserfahrung her die Inanspruchnahme des Willens bezeugt, nicht aber dieser Wille dem göttlichen Heilsangebot als konkurrierende Ursache gegenübergestellt wird. Auf diese Weise hat die Konkordienformel sich bemüht, den ursprünglichen kommunikativen Zusammenhang des Rechtfertigungsgeschehens wieder zur Geltung zu bringen. Damit sind in diesem Punkte der Lehrpluralität enge Grenzen gesetzt. Das zeigen die zahlreichen zum Teil fiktiven Verwerfungen dieser Lehrartikel, die die verschiedensten Spielarten einer göttliche und menschliche Initiative addierenden Rechtfertigungslehre abweisen.

Orientierung an der Verkündigung

In allen mit der Rechtfertigungslehre zusammenhängenden Lehrstreitigkeiten lenkt die Konkordienformel gegenüber den synergistischen Tendenzen der Spättheologie Melancthons und der Interimisten zurück zur Herleitung der Rechtfertigung aus der Begegnung mit dem lebendigen Wort als Gnadenmittel. Dies gilt selbst für die im Blick auf den Osiandrischen Streit vollzogene Trennung von Rechtfertigung und Erneuerung. Selbst wenn es stimmt, daß diese Unterscheidung zu einer verhängnisvollen Abtrennung der Erneuerung von der Rechtfertigung und zur Entleerung der Rechtfertigungslehre geführt haben sollte, so ist für die Konkordienformel selbst diese Unterscheidung darauf gerichtet, daß der Mensch in der Rechtfertigung auf Gott in Christus und nicht auf seine ei-

gene Leistung zu schauen habe. Keineswegs läuft sie auf eine Trennung von Rechtfertigung und Heiligung hinaus in dem Sinne, als könne es Rechtfertigung auch ohne Erneuerung des Menschen geben. Zweifellos im Blick auf einen mißverständlichen Gebrauch des reformatorischen »sola fide« formuliert die Epitome: »Fides enim vera nunquam sola est, quin caritatem et spem semper secum habeat« (Epitome III, 11).

Die Orientierung an der praktisch geschehenen Verkündigung des Evangeliums (und des Gesetzes) und die darin begründete Rechtfertigungserfahrung sind der in den Lehrartikeln der Konkordienformel immer wieder herausgestellte Ausgangspunkt für die Bestimmung der christlichen Identität, von der her sich die Kriterien für die Grenzen legitimer Lehrpluralität mit ergeben. Abgesehen von den genannten Artikeln gilt dies insbesondere auch für die Artikel über die Prädestination (Artikel XI). Von hier aus erschließt sich aber zugleich am ehesten der Zugang zu den Artikeln über Abendmahl und Christologie. Auch sie haben es zu tun mit dem Vertrauen auf die göttliche *promissio*, hier in der Frage der Gnadenmittel, die unter keine Bedingung gestellt werden darf. Dies muß insbesondere beachtet werden, weil in den Artikeln VII und VIII in größerem Ausmaß scholastische Bestimmungen in der Ausarbeitung der Lehre zu Worte kommen. Sie haben wohl vor allem dazu geführt, daß man die Konkordienformel vielfach als ein theologisches Lehrbekenntnis verstanden hat, das den an ein Bekenntnis zu stellenden Anforderungen nur sehr wenig genüge.

Wirksamkeit der Gnadenmittel

Demgegenüber kann auf die Vorbehalte, die die Vorrede zur Konkordienformel gegenüber den theologischen Redeweisen im Artikel von Abendmahl und Christologie gemacht hat, verwiesen werden. Aber auch in den Artikeln selbst ist der ministerielle Charakter der scholastischen Wendungen gegenüber den Grundbestimmungen, die die Identität des Glaubens herausstellen sollen, klar zu erkennen. Ausgangspunkt ist die Frage, ob die Verheißung, die in den Einsetzungsworten zum Abendmahl ausgesprochen wird, ohne jeden Vorbehalt als wahr und gültig angenommen werden kann (SD VII, 7, 42 ff.) oder ob sie im übertragenen Sinn und d. h. unter Vorbehalt verstanden werden muß.

Die Frage der lokalen Begrenzung des Leibes Christi im Himmel ist dabei für die Konkordienformel wie schon früher für Luther als eine weltanschauliche Frage gerade nicht die Ausgangsfrage. Gewiß werden gegen Calvin und seine Christologie in der Folge eine Fülle christologischer Argumente und scholastischer Denkformen geltend gemacht bis hin zu der bekannten Fortbildung der altkirch-

lichen Christologie im sogenannten Genus Majesticum. Aber der eigentliche Kernpunkt des Angriffs in der Calvinischen Sakramentslehre ist die Vermittlung der Sakramentsgabe durch den Geist. Denn wenn die Vermittlung des Heils in der Abendmahlsgabe nur durch den Geist geschieht, dann geschieht sie nur bei den Erwählten in der unausweisbaren Form der »arcana inspiratio«, der inneren Wirksamkeit des Geistes. Damit aber kann die Verheißung der Einsetzungsworte nicht mehr ohne Vorbehalt gelten. Wer sie hört, kann ebenso wenig zweifelsfrei gewiß sein, daß ihm die Verheißung gilt. Denn er kann ja nicht wissen, ob er erwählt ist und deshalb im Sakrament Christus wirklich empfängt. Gewiß soll er nicht zweifeln, aber er kann der Verheißung auch nicht vorbehaltlos vertrauen. Die Schärfe des Gegensatzes in der Sakramentslehre hat ihren Stachel im Verständnis der Prädestination. Sie führt zu gerade umgekehrten Konsequenzen: Für die calvinische Lehre gilt: nicht die Gnadenmittel bedingen die Gültigkeit der Wirksamkeit der Erwählung, sondern die Erwählung bedingt die Gültigkeit und Wirksamkeit der Gnadenmittel. Dies aber erscheint der lutherischen Auffassung von der vorbehaltlosen Wirksamkeit der Gnadenmittel, die in der bedingungslosen Heilsgabe der Rechtfertigung gründet, unerträglich. Grundzug der lutherischen Lehre nach der Konkordienformel ist es, daß sich das Heilsgeschehen als ein Realakt der Kommunikation vollzieht, der unter keinen Vorbehalt gestellt wird, im Empfang des Evangeliums der Rechtfertigung ebenso wie im Empfang der Sakramentsgabe, die die Einsetzungsworte zusagen. Um dessentwillen wird die *manducatio oralis*, der mündliche Empfang des Leibes Christi in der Sakramentshandlung zur Bestätigung der realen Präsenz im Abendmahl, ausdrücklich unterstrichen und ebenso die *manducatio indignorum* (SD VII, 60, 63). Daß es dabei nicht um eine Spekulation mit objektivierbaren Substanzen geht, sondern eben um die Wahrhaftigkeit der Verheißung, zeigt andererseits die Feststellung, daß die reale Präsenz an den stiftungsgemäßen Vollzug der Sakramentshandlung gebunden ist, in der die Verkündigung der Einsetzungsworte und die Austeilung der Elemente geschehen. »Außer welchen Gebrauch ... ist es für kein Sakrament zu halten« (SD VII, 86; BSLK 1001, 24). Man muß sich dies gegenwärtig halten, wenn man die Aussagen über die verschiedenen Weisen der Gegenwärtigkeit der menschlichen Natur Christi recht begreifen will, die die Konkordienformel Luther nachspricht (SD 99 ff.). Es zeigt sich hier wie in den Verwerfungen wiederum, daß es zuletzt um die Bewahrung der reformatorischen Identität geht, die Bewahrung des Zutrauens in die bedingungslose Heilsgabe des Evangeliums, die der Glaube erfährt. Um ihretwillen werden Verwerfungen ausgesprochen, wo der schmale Gratweg zwischen Verdinglichung der Sakramentsgaben und ihrer spiritualisierenden Verflüchtigung verlassen ist.

Zeugnis der Gegenwart Gottes

Die Lehrer der Konkordienformel sind sich bewußt gewesen, daß ihre Behauptung der Realpräsenz Konsequenzen bis in die Gotteslehre hinein hat. Um desentwillen konnten sie der christologischen Auseinandersetzung, die im Grunde im reformierten Vorbehalt gegen die Einsetzungsworte mit dem Verweis auf die Abwesenheit Christi im Himmel begründet waren, nicht ausweichen. SD VIII, 81 ff. zitiert Luther in seinem Bekenntnis vom Abendmahl: Die Behauptung, der menschliche Leib Christi sei an einem Ort, trennt ihn von seiner Gottheit und hebt damit die Menschwerdung Gottes im Vollsinn überhaupt auf. Nur wo wir dem menschengewordenen Gott begegnen, kann der Sünder ihn empfangen und ist nicht der »nackten Gottheit« in ihrer Majestät ausgesetzt, »welche gegen uns arme Sünder wie ein verzehrendes Feuer gegen dürre Stoppel ist« (SD VIII, 87; BSLK 1046, 34).

An dieser Stelle steht die Identität der lutherischen Reformation auf dem Spiel, auch wenn sie bis heute mit der Frage zu ringen hat, ob Gott so verstanden werden kann, daß er sich – mit Luther zu reden – in Fleisch und Blut hineingibt und unehrlich gehandelt wird in Kreuz und Altar – oder ob Gott eine schlechterdings freie unverfügbare Größe jenseits allen menschlichen Verkündigens und Sakramentsspendens bleibt, der sich vorbehält, wem er den Geist gibt oder nicht. Zugleich liegt in dieser Fassung des Problems der Inkarnation das Problem einer eigentümlichen Schätzung der Geschichte, die vielleicht bis heute nicht ihre theologisch verbindliche Lösung gefunden hat. Mit ihrer Lehre über Gnadenmittel und Christologie bezeugt die Konkordienformel die Gegenwart Gottes in der Geschichte als dem Geschehen zwischenmenschlichen Handelns und damit in der menschlichen Realität und nicht etwa allein in der Zukunft des Menschen. So real, wie Gott hier in der Geschichte bekannt wird, so real wird die Freiheit eines Christenmenschen in der durch Gott geschenkten Geschichte der Versöhnung und Rechtfertigung empfangen und nicht erst als Ziel einer Utopie oder weltverändernden Praxis geschaut.

Vorbehaltlose Selbsthingabe Gottes

Angesichts solcher Perspektiven hat das Ringen der Konkordienformel mit den scholastischen Bestimmungen einer neuen Christologie, die von den orthodoxen Dogmatikern dann zu einer größeren, aber keineswegs endgültigen Klarheit geführt wurden, etwas eigentümlich Vorläufiges, gleichsam den Rang einer Hilfskonstruktion. Man hat an dieser Stelle noch stärker als in anderen Artikeln

(z. B. Artikel II, III, XI) das unausgeglichene Nebeneinander der verschiedenen an der Konkordienformel beteiligten theologischen Schulen herausgestellt. Im Sinne unserer oben dargelegten Auffassung von der Argumentation der Konkordienformel bedeutet solcher Widerspruch gerade nicht Verwirrung oder gar theologisches Versagen. Es zeigt sich an ihm vielmehr noch einmal deutlich, was wir als die reformatorische Art gekennzeichnet haben, die Identität des Glaubenszeugnisses mit der Pluralität der theologischen Lehren zu verbinden. Der große Torso des christologischen Artikels der Konkordienformel ist ein eindrückliches Zeugnis dafür, wie man in reformatorischer Weise mit CA VII unterscheiden kann zwischen dem, was zur Einheit der Kirche genug ist: das Zeugnis für die vorbehaltlose Selbsthingabe Gottes in Wort und Sakrament – und dem, worin Übereinstimmung nicht notwendig ist: die theologischen Begriffsmittel, Lehrbildungen, Schulbildungen – solange durch sie das Zeugnis für das eine Evangelium nicht verdunkelt wird.

Die Lehre ist Gottes Wort und Wahrheit selbst; aber das Leben ist unser Tun. Darum muß die Lehre ganz rein bleiben, und wer am Leben fehlt und gebrechlich ist, da kann Gott wohl Geduld haben und vergeben. Aber die Lehre selbst, danach man leben soll, ändern oder aufheben, das kann und will er nicht leiden, soll es auch nicht leiden. Martin Luther